

ausdrücklich frei gegebenen Massnahmen. Ihr Zweck ist der Schutz der Bevölkerung vor Gefährdungen der Gesundheit, die aus der Behandlung von Krankheiten und Gebrechen durch Personen entstehen können, die nicht über die erforderlichen Sachkenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Darum wird die Befähigung zur Ausübung der Heilkunde unter staatliche Kontrolle gestellt und zu den medizinischen Berufen nur zugelassen, wer sich über die Erfüllung gewisser Anforderungen ausweist, die als Mindestanforderungen an Kenntnisse und Fähigkeiten zu gelten haben.

Der Zweck einer derartigen Ordnung würde aber illusorisch, wenn der Kanton, der die Ausübung der Heilkunde in seinem Gebiet einer staatlichen Kontrolle unterwirft, es dulden müsste, dass Personen, die den Arzt- oder Zahnarztberuf ohne jede staatliche Kontrolle über ihre Befähigung ausüben, ihren Geschäftsbetrieb in der in seinem Gebiet erscheinenden Tagespresse auskünden und damit die Bevölkerung, zu deren Schutz die sanitätspolizeiliche Ordnung der medizinischen Berufsarten eingesetzt ist, durch allgemeine öffentliche Reklame veranlassen, sich einer Behandlung in einer freien, unkontrollierten Praxis zu unterwerfen. Es muss daher dem Kanton St. Gallen freistehen, die öffentliche Auskündigung der Geschäftsbetriebe im Kanton Appenzell A. Rh. frei praktizierender Ärzte und Zahnärzte zu verbieten, wenn der Zweck seiner eigenen Ordnung der Ausübung des Arztberufes nicht vereitelt werden soll.

Das Bundesgericht hat Verbote öffentlicher Auskündigung einer bewilligungspflichtigen gewerblichen Tätigkeit (es handelte sich um einen Ausverkauf) nur als unzulässig erklärt unter der Voraussetzung, dass die erforderliche Bewilligung in dem Kantone des Betriebes selbst erteilt war. Es hat aber seine Stellungnahme ausdrücklich vorbehalten für den Fall, dass eine gewerbliche Tätigkeit in den beteiligten Kantonen verschieden behandelt würde, vor allem, wenn sie in einem Kanton, wie hier, überhaupt

keiner polizeilichen Beschränkung unterliegen sollte (BGE 52 I S. 312, Erw. 4). Aus der Tatsache, dass der Beschwerdeführer seinen Beruf im Kanton Appenzell A. Rh. ausüben kann, folgt daher nicht, dass er dafür im Kanton St. Gallen öffentlich werben dürfte.

Auch daraus kann nichts abgeleitet werden, dass der Beschwerdeführer früher, vor Erlass der neuen Medizinalverordnung, für sein Geschäft in st. gallischen Blättern zu inserieren pflegte. Als Massnahme der Gesundheitspolizei durfte das Verbot jederzeit erlassen werden. Wie bereits im Urteil des Bundesgerichts vom 17. September 1937 ausgeführt wurde, konnte dem Rekurrenten deshalb kein gewohnheitsrechtlicher Anspruch auf öffentliche Bekanntgabe seines Gewerbes erwachsen, weil seine Berufstätigkeit immer den einschlägigen sanitätspolizeilichen Vorschriften unterworfen war und sich diesen auch dann anpassen muss, wenn sie wie hier im öffentlichen Interesse verschärft werden.

IV. ORGANISATION DER BUNDESRECHTSPFLEGE

ORGANISATION JUDICIAIRE FÉDÉRALE

16. Auszug aus dem Urteil vom 3. April 1944 i. S. Einwohnergemeinde Birsfelden gegen Basellandschaftliche Kantonbank und Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft.

Die Gemeinde ist nicht legitimiert, einen Entscheid der zuständigen staatlichen Behörde über eine Einschätzung für die Gemeindesteuern wegen willkürlicher Aberkennung oder Herabsetzung ihres Steueranspruches mit der staatsrechtlichen Beschwerde anzufechten. Das gilt auch dann, wenn es sich um die Besteuerung des Staates oder einer staatlichen Anstalt handelt.

La commune n'a pas qualité pour interjeter recours de droit public contre la décision de l'autorité compétente sur une taxation relative aux impôts communaux, par le motif que sa créance d'impôt lui est contestée ou est réduite arbitrairement. Il en est ainsi même si l'impôt frappe l'Etat ou un établissement de l'Etat.

Il comune non ha veste per interporre ricorso di diritto pubblico contro la decisione dell'autorità competente in merito ad una tassazione riguardante le imposte comunali, allegando che la sua pretesa fiscale gli è contestata o ridotta arbitrariamente. Lo stesso vale anche se l'imposta colpisce lo Stato o un istituto statale.

Der Regierungsrat des Kantons Baselland entschied am 14. Dezember 1943, dass die Basellandschaftliche Kantonalbank für ihr Bankgebäude in Birsfelden dieser Gemeinde gegenüber vollständige Steuerfreiheit genieße.

Gegen diesen Entscheid hat die Einwohnergemeinde Birsfelden die staatsrechtliche Beschwerde ergriffen und dabei u. a. geltend gemacht, dass der Entscheid auf einer willkürlichen Auslegung und Anwendung der Bestimmung des § 5 des Kantonalbankgesetzes von 1917 über die Steuerfreiheit beruhe.

Das Bundesgericht ist auf diesen Teil der Beschwerde nicht eingetreten mit der

Begründung :

Zur Beschwerde wegen willkürlicher Auslegung und Anwendung des § 5 des Kantonalbankgesetzes ist die Rekurrentin nicht legitimiert. Wie in den von ihr selbst angeführten Entscheidungen des Bundesgerichtes (BGE 65 I S. 132 Erw. 3 ; 68 I S. 86 Erw. 2) ausgeführt wird, schützen die verfassungsmässigen Rechte die einzelnen Bürger oder Korporationen gegenüber der öffentlichen Gewalt. Sie stehen daher dem Träger dieser Gewalt als solchem nicht zu, soweit es sich nicht darum handelt, diesem als Korporation des öffentlichen Rechtes vor Übergriffen einer ihm übergeordneten öffentlichen Gewalt in seine Freiheitssphäre Schutz zu bieten, wie bei der Gemeindeautonomie. Das gilt insbesondere in Bezug auf die Entscheide der zuständigen staatlichen Behörden über die Einschätzung für die Gemeindesteuern, wobei die Gemeinde als Trägerin öffentlicher Gewalt gegenüber einer dieser Gewalt unterworfenen Person auftritt. Soweit die Gemeinde

solchen Entscheiden gegenüber lediglich geltend macht, ihr Steueranspruch sei willkürlich verneint oder herabgesetzt worden, handelt es sich nur um einen Streit über die Steuerpflicht des Einzelnen, über die Art, wie die Gemeinde ihre Steuerhoheit in einem bestimmten einzelnen Fall gegenüber einer ihrer Gewalt unterworfenen Person geltend machen darf. Hiebei wird die Gemeinde in der Ausübung ihrer herrschaftlichen Gewalt durch die Rechtsgleichheit nicht geschützt. Sie ist deshalb nicht legitimiert, sich über willkürliche Aberkennung oder Herabsetzung ihres Steueranspruches beim Bundesgericht zu beschweren. Hieran ändert es im vorliegenden Falle nichts, dass es sich um einen Steueranspruch gegen eine staatliche Kantonalbank handelt. Diese bildet hier eine vom Staat rechtlich getrennte juristische Person. Selbst wenn sie aber eine unselbständige staatliche Anstalt wäre, so könnte das nicht dazu führen, die Legitimation der Rekurrentin zur Beschwerde wegen willkürlicher Anwendung des Kantonalbankgesetzes zu bejahen. Soweit die Steuerpflicht des Staates gegenüber der Gemeinde in einem konkreten Fall streitig ist, handelt es sich um die Frage, ob oder inwiefern der Staat in diesem Fall nach der Gesetzgebung der Gemeinde als Inhaberin herrschaftlicher Gewalt unterworfen sei. Auch gegen eine willkürliche Beurteilung dieser Frage, die die Gemeinde in der Ausübung der öffentlichen Gewalt gegenüber dem Staate beschränken würde, wird die Gemeinde durch die Garantie der Rechtsgleichheit nicht geschützt. Der Entscheid des Bundesgerichtes i. S. Gemeinde Emmen gegen Luzern vom 28. März 1923 (BGE 49 I S. 78 ff.) ist, soweit er die Legitimation der Gemeinde zur Beschwerde wegen willkürlicher Befreiung des Staates von der Gemeindesteuerpflicht stillschweigend bejaht, durch die neuere Praxis überholt. Auf den Entscheid in BGE 64 I S. 313 kann sich die Rekurrentin nicht mit Grund berufen ; denn beim Streit über die Steuerpflicht des Staates gegenüber der Gemeinde handelt es sich nicht um die Frage, ob eine bestimmte öffentliche Last den

Staat oder die Gemeinde treffe. Auf die Beschwerde wegen willkürlicher Auslegung oder Anwendung des § 5 des Kantonalbankgesetzes ist somit nicht einzutreten.

17. Auszug aus dem Urteil vom 29. Juni 1944 i. S. Bächli gegen Staatsanwaltschaft und Kassationsgericht des Kantons Aargau.

Staatsrechtliche Beschwerde: Der durch eine strafbare Handlung Geschädigte ist, auch wenn er im kantonalen Verfahren als Privatstrafkläger auftrat, nicht legitimiert, gegen eine Einstellung des Verfahrens oder ein freisprechendes Urteil einen staatsrechtlichen Rekurs zu erheben. Dies gilt auch für den Privatstrafkläger im Verfahren wegen falschen Zeugnisses, der die Revision eines zu seinen Ungunsten ergangenen Zivil- oder Strafurteils nur verlangen kann, wenn wegen falschen Zeugnisses ein verurteilendes Erkenntnis ergangen ist.

Recours de droit public: Celui qui est lésé par une infraction n'a pas qualité pour former un recours de droit public contre une ordonnance de non-lieu ou un acquittement, même s'il est intervenu dans la procédure cantonale comme accusateur privé. Il en est ainsi également dans une procédure en faux témoignage pour l'accusateur privé qui ne peut réclamer la révision d'un jugement civil ou pénal rendu à son préjudice que si l'inculpé est condamné.

Ricorso di diritto pubblico: Chi è lesa da un'infrazione non ha qualità per interporre un ricorso di diritto pubblico contro un decreto di abbandono o un'assoluzione, anche se è intervenuto nella procedura cantonale come accusatore privato. Ciò vale anche per l'accusatore privato in una procedura per falsa testimonianza, il quale può chiedere la revisione d'una sentenza civile o penale a lui sfavorevole soltanto se l'imputato è condannato.

Mit Verfügung vom 17. Februar 1944 stellte die Staatsanwaltschaft des Kantons Aargau die Strafuntersuchung gegen Hans Fäs und Franz Steigmeier wegen falschen Zeugnisses, bezw. Anstiftung dazu, ein. Der Ankläger E. Bächli-Meier, der heutige Rekurrent, zog diese Verfügung an die Anklagekammer des aarg. Obergerichts weiter, die sie mit Entscheid vom 14. März 1944 bestätigte. Eine vom Ankläger gegen diesen Entscheid eingereichte Beschwerde wurde vom Kassationsgericht des Kantons Aargau am 28. April 1944 abgewiesen.

Mit staatsrechtlichem Rekurse vom 14. Juni 1944 beantragt E. Bächli-Meier die Aufhebung des Entscheides des aarg. Kassationsrichtes vom 28. April/16. Mai 1944 « wegen Willkür und Rechtsgehörverweigerung ».

Das Bundesgericht ist auf die Beschwerde nicht eingetreten

in Erwägung:

Wie das Bundesgericht im Urteil vom 15. April 1943 i. S. Bardill (BGE 69 I S. 17 ff.) ausgeführt hat, ist der durch eine strafbare Handlung Geschädigte, auch wenn er im kantonalen Verfahren als Privatstrafkläger aufgetreten ist, nicht legitimiert, gegen eine Einstellung des Verfahrens oder ein freisprechendes Urteil einen staatsrechtlichen Rekurs zu erheben. Voraussetzung für die Legitimation wäre ein direktes und unmittelbares Interesse. An der Verfolgung von Vergehen hat aber allein der Staat als Träger der Strafhoheit ein derartiges Interesse, nicht auch der Anzeiger oder Geschädigte.

Offen gelassen hat das Bundesgericht bis anhin freilich die Frage, ob ausnahmsweise im Verfahren wegen falschen Zeugnisses die Legitimation zum staatsrechtlichen Rekurse demjenigen zuzuerkennen ist, der die Revision eines zu seinen Ungunsten ergangenen Zivil- oder Strafurteils nur verlangen kann, wenn wegen falschen Zeugnisses ein verurteilendes Erkenntnis ergangen ist (BGE 69 I S. 21, Erw. 4; nicht publiziertes Urteil des Bundesgerichtes i. S. Rietmann vom 13. Mai 1943, Erw. 3).

Die Frage ist zu verneinen. Auch bei der Einstellung eines Strafverfahrens wegen falschen Zeugnisses oder beim Freispruch von dieser Anklage ist *unmittelbar* nur der Staat, die Öffentlichkeit, interessiert. Derjenige, der gestützt auf die Verurteilung wegen falschen Zeugnisses die Revision eines Zivil- oder Strafurteils erwirken will, hat an dieser Verurteilung nur ein mittelbares Interesse; denn auch in einem solchen Falle steht der « Strafanspruch », d. h. die Befugnis und die Pflicht zur Ausfällung einer Strafe, ausschliesslich dem Staate zu. Dadurch, dass